

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XI/13

Februar 2013

1. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2013 für Studienrätinnen und Studienräte (Mai 2013)**
2. **Lehrereinstellung zum Februar 2013**
3. **Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte**
4. **Verteilung der Mittel für die regionale Lehrerfortbildung (laut Staatshaushaltsplan)**
5. **Versorgungsauskunft - Schreiben des LBV (aktueller Sachstand)**
6. **Urheberrechtsgesetz (UrhG):
Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zur
Einräumung und Vergütung von Ansprüchen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
geben Sie bitte die aktuellen Informationen aus der Personalratsarbeit in Ihren
Kollegien bekannt. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Iris Fröhlich
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Iris Fröhlich (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Gerd Baumer, Michael Futterer, Bernhard Arnold, Bernhard Eisele, Sophia Guter, Marie-Luise Jakob, Traudel Kern, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Margreth Knoll-Kruse

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de

1. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2013 für Studienrätinnen und Studienräte (Mai 2013)

Im Jahr 2013 sind voraussichtlich insgesamt 525 Beförderungsstellen zu besetzen.

50 % dieser Stellen werden im sogenannten konventionellen Verfahren (Listen nach Beförderungsjahrgang und Noten) und 50 % im sogenannten Ausschreibungsverfahren (schulscharfe Stellenausschreibung) vergeben.

Konventionelles Beförderungsverfahren (Mai 2013)

Der HPR BS hat vor Weihnachten dem ersten Beförderungsprogramm zugestimmt.

Landesweit wird es 146 Beförderungsmöglichkeiten geben, die wie folgt auf die Regierungspräsidien (RP) verteilt werden:

RP Stuttgart = 51 RP Karlsruhe = 41 RP Freiburg = 29 RP Tübingen = 25

Ab 1. Mai 2013 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

- Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
- Für die Beförderungsjahrgänge 1995 und 1996 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
- Für die Beförderungsjahrgänge 1997 bis einschließlich 2000 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
- Für den Beförderungsjahrgang 2001 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2001 können damit erstmalig befördert werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen gemäß § 4 Abs. 5 Chancengleichheitsgesetz in der Besoldungsgruppe A 14 nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

2. Lehrereinstellung zum Februar 2013

Wie in den vergangenen Jahren wird zum Februar wieder eine „kleine Einstellungsrunde“ für alle Schularten stattfinden. Für die beruflichen Schulen stehen 20 Stellen von insgesamt 200 Stellen, die besetzt werden können, zur Verfügung.

Die Verteilung der Stellen (Wissenschaftliche Lehrkräfte und Technische Lehrkräfte) auf die Regierungspräsidien: RPS = 7 RPK = 5 RPF = 4 RPT = 4

In den allgemein bildenden Schulbereichen werden die Einstellungsmöglichkeiten wie folgt verteilt:

GWHS	= 100 WL*/20 FL*	Realschulen	= 20 WL/0 FL
Sonderschulen	= 20 WL/FL	Gymnasien	= 20 WL

(* = WL = Wissenschaftliche Lehrkräfte; FL = Fachlehrkräfte)

Der HPR BS könnte sich durchaus vorstellen - und wird diese Forderung auch erheben -, dass bereits in der Februareinstellung den beruflichen Schulen ein größeres Stellenkontingent zugewiesen wird. Er weist in diesem Zusammenhang wiederholt auf die dringende Notwendigkeit hin, baldmöglichst ein weiteres, vor allem ein größeres Einstellungskontingent für die beruflichen Schulen freizugeben. Die viel zu späte Stellenzuweisung des Jahres 2012 darf sich in diesem Kalenderjahr nicht mehr wiederholen.

3. Aufstiegsqualifizierung für Technische Lehrkräfte

Insgesamt 30 Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften kann jährlich nach einer berufsbegleitenden Qualifizierung beim Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung die Möglichkeit des Wechsels in die Laufbahn der Wissenschaftlichen Lehrkraft eröffnet werden. Nachdem bereits 2011 und 2012 entsprechende Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bezirkspersonalräte stattgefunden haben, ist das Kultusministerium (KM) nun daran interessiert, die Auswahlverfahren in den vier Regierungsbezirken zu vereinheitlichen. In einem Schreiben vom November 2012 hat das KM dem HPR BS ein neues Konzept über die Zulassung zum Aufstiegsverfahren für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte zur Zustimmung vorgelegt. Es soll im Jahr 2013 in einem „Pilotdurchgang“ erprobt werden. Der HPR BS lehnte das vorgelegte Konzept ab, da der Verfahrensumfang deutlich aufwendiger war als z. B. ein Bewerbungsverfahren bei der Besetzung von schulischen Funktionsstellen.

Der HPR BS hat dem Kultusministerium einen modifizierten, schlankeren Gegenvorschlag unterbreitet und weitere Gespräche mit der zuständigen Referentin geführt. Gegenüber der ersten Vorlage konnte nun erreicht werden, dass insbesondere ein angeleiteter Probeunterricht in einem der angestrebten wissenschaftlichen Fächer entfällt, als auch die beabsichtigte

schriftliche Beschreibung und Reflexion eines Aspektes dieses Unterrichts. Ebenso wird auf einen tabellarischen Lebenslauf verzichtet und sonstige schriftliche Ausführungen werden vom Umfang her reduziert. Es finden an allen Regierungspräsidien zukünftig strukturierte Auswahlgespräche von etwa 30 Minuten statt. Zusätzlich absolvieren die Bewerber/innen eine Hospitation in einem der angestrebten wissenschaftlichen Fächer.

Die Bewerbung erfolgt über ein systematisiertes Portfolio. Dieses enthält folgende Bestandteile:

- Formblatt mit Angaben zur Person
- Motivationsschreiben (halbe Seite)
- Beruflicher Werdegang und sonstige Tätigkeiten (eine Seite)
- Beschreibung und Reflexion eines Aspektes einer Unterrichtshospitation in einem der angestrebten wissenschaftlichen Fächer (eine Seite)
- Beschreibung und Reflexion eines eigenen außerunterrichtlichen Engagements an der Schule (eine Seite)

Unter Berücksichtigung, dass durch dieses neue Zulassungsverfahren eine größere Transparenz hergestellt werden kann, eine bessere Vergleichbarkeit damit möglich wird und das Verfahren in allen vier Regierungsbezirken unter denselben Bedingungen abläuft, hat der HPR BS (unter den o. g. geänderten Rahmenbedingungen) einem Pilotdurchgang befristet auf das Jahr 2013 zugestimmt.

Es wurde mit dem KM zudem vereinbart, dass unmittelbar nach Abschluss des Zulassungsverfahrens von den Beteiligten eine Rückmeldung eingeholt wird, ob sich dieses neue Verfahren bewährt hat und akzeptiert wurde. Die Ergebnisse werden dann mit dem HPR BS erörtert. Erst danach soll über eine endgültige Festlegung der Rahmenbedingungen für das zukünftige Zulassungsverfahren entschieden werden.

Die Ausschreibung zu dieser Qualifizierungsmaßnahme wird aus den oben genannten Gründen deshalb erst in der März-Ausgabe von Kultus und Unterricht (K. u. U.) erscheinen.

Wir bitten Sie, die interessierten Kolleginnen und Kollegen darauf hinzuweisen.

Der HPR BS strebt weiterhin die Flexibilisierung im Zweifach an. Bisläng wurde der Wechsel vom Kultusministerium bei Vorlage von nachgewiesenen Zusatzqualifikationen in wenigen Einzelfällen genehmigt.

4. Verteilung der Mittel für die regionale Lehrerfortbildung (laut Staatshaushaltsplan 2013)

Wie bereits im Kalenderjahr 2012 stimmte der HPR BS auch im Haushaltsjahr 2013 dem vorgelegten Erlass zur Mittelverteilung für die Lehrerfortbildung nicht zu. Er begründet seine Ablehnung mit der völlig unzureichenden Mittelzuweisung an die beruflichen Schulen. Diese könnten aufgrund der ständigen Mittelkürzungen (Rahmenbeträge der regionalen Lehrkräftefortbildung wurden seit dem Jahr 2007 = 721.500,00 € bis zum Jahr 2013 = 428.000,00 € um 40 % gekürzt) nicht mehr die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen anbieten. Für neue Bildungsgänge, wie beispielsweise den neuen Profilen an den Beruflichen Gymnasien oder der praxisintegrierten Erzieherinnenausbildung, als auch für zahlreiche neue pädagogische Anforderungen (individuelles Lernen, Ganztagesbeschulung, ...) stehen keine adäquaten Fortbildungsmittel mehr zur Verfügung.

Zudem stand den beruflichen Schulen bereits im Jahr 2012 für die schulbezogenen Lehrerfortbildungsmittel der Enquête-Kommission nur noch ein Budget von 500.000,00 € zur Verfügung. Im Jahr 2011 waren es noch 1.000.000,00 €. Im Jahr 2013 sind wieder 500.000,00 € bereitgestellt.

Der HPR BS wird diesen Missstand voraussichtlich abermals in einem sogenannten Einigungsstellenverfahren vortragen. Das Kultusministerium wird dann wieder begründen müssen, weshalb es keinen weitergehenden Bedarf sieht, den Lehrkräften an den beruflichen Schulen mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

5. Versorgungsauskunft - Schreiben des LBV (aktueller Sachstand)

In unserem HPR-Info Nr. XI/11 vom Oktober 2012 hatten wir über das im September 2012 verfasste Schreiben des LBV an alle beamtete Kolleginnen und Kollegen ab dem Geburtsjahrgang 1951 berichtet, das diese aufforderte, alle versorgungsrelevanten Daten (nebst entsprechenden Nachweisen) bei den Regierungspräsidien einzureichen.

Hintergrund dafür ist die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, des Landes Baden-Württemberg, gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtensversorgungsgesetz (LBeamtVGBW) ab dem 01.01.2016 jede/r Landesbeamtin/Landesbeamter auf Lebenszeit regelmäßig im Abstand von fünf Jahren eine Auskunft über die Höhe ihrer bzw. seiner Versorgungsbezüge

auf der Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungsauskunft aktuellen Rechtslage, zu erteilen. Hierbei besteht für die Beamtinnen/Beamten eine Pflicht zur Mitwirkung (§ 77 Abs.1 Satz 3 LBeamtVGBW).

Im Gesetz heißt es:

„... Der Beamte ist verpflichtet, bei der Erstellung der Versorgungsauskunft mitzuwirken. Dabei sind insbesondere die Daten des in der Versorgungsauskunft aufgenommenen beruflichen Werdegangs auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken im Werdegang zu melden ...“.

In einem Schreiben des LBV vom Dezember 2012 wird hierzu weiter ausgeführt:

„... Diese Mitwirkungspflicht besteht jedoch nicht nur bei der Erstellung der Versorgungsauskunft, vielmehr nach Erteilung der Auskunft auch in der Prüfung der in die Auskunft aufgenommenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit (§ 77 Abs. 1 Satz 4 LBeamtVGBW). Dabei brauchen die Beamten keinerlei versorgungsrechtliche Kenntnisse. Entscheidend ist allein, dass die Werdegänge richtig und lückenlos sind. Nur bei lückenlosen und richtigen Werdegängen können diese durch das LBV vollständig versorgungsrechtlich gewürdigt werden. Dies ist aber Voraussetzung für die Erteilung zutreffender Auskünfte. Insofern ist die jetzt erforderliche Datenerhebung im ureigensten Interesse der Beamten ...“.

Aufgrund zahlreicher Kritik und Interventionen, z. B. der Hauptpersonalräte aus den einzelnen Ressorts über den Umfang dieser Mitwirkungspflicht, fanden weitere Gespräche mit den beteiligten Behörden statt. Dabei wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass die Aktion „sehr unglücklich gelaufen sei“, die Beschäftigten und personalverwaltenden Stellen (Regierungspräsidien) unvorbereitet getroffen und zu erheblichen Irritationen geführt habe. Dies wurde in der Zwischenzeit bedauert.

Erörtert wurde auch die Frage, ob eine zeitliche Verschiebung und/oder eine andere Vorgehensweise denkbar sind. Diese wurde jedoch nach Darstellung des LBV als auch des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (MFW) verneint, da ansonsten die zeitlichen Vorgaben, die das Gesetz vorsieht, nicht einzuhalten seien.

Im Dezember 2012 hat sich doch noch eine Möglichkeit gefunden, dass für die Regierungspräsidien die vorhandenen versorgungsrelevanten Daten elektronisch ausgelesen und in die LBV-eigene DIPSY-Funktion (= **D**ialogisiertes **I**ntegriertes **P**ersonalverwaltungssystem) „Daten für die Versorgungsauskunft“ übernommen werden konnten.

Damit erübrigt sich eine Zusammenstellung des vollständigen Werdegangs einer beamteten Lehrkraft.

Die Regierungspräsidien benötigen nunmehr nur noch die Aufstellung der Vordienstzeiten einschließlich aller zugehörigen Nachweise. Dies ist die Zeit, die zwischen dem Abschluss der allgemeinen Schulausbildung und der Einstellung als Lehrkraft in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg liegt.

Diese Aufstellung soll dem Regierungspräsidium bis spätestens 1. März 2013 vorgelegt werden. Nach Möglichkeit ist hierzu das Formblatt des Schreibens vom September 2012 zu verwenden. Bei den Nachweisen für die festgestellten Vordienstzeiten reichen laut unseren Informationen z. B. die entsprechenden Nachweise der Deutschen Rentenversicherung aus. Zum Abgabetermin 1. März 2013 merkt der HPR BS an, dass es sich hierbei um keine Ausschlussfrist handelt. Dies bedeutet, dass auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, die entsprechenden Unterlagen einzureichen sind, allerspätestens dann, wenn vor dem Zeitpunkt der Pensionierung ein rechtswirksamer Versorgungsbescheid vom LBV erstellt wird (Widerspruchsfrist: ein Monat).

Der HPR BS empfiehlt jedoch bereits jetzt die entsprechenden Informationen und Belege an die personalführende Stelle (Regierungspräsidium) einzureichen.

Die Hauptpersonalräte konnten zum einen eine Verlängerung der Abgabefrist von 31. Dezember 2012 auf den 1. März 2013, als auch eine erhebliche Reduzierung der einzureichenden Unterlagen erreichen. Dies ist bestimmt für die Betroffenen eine Verbesserung. Allerdings ist grundsätzlich festzuhalten, dass zusätzliche Aufgaben, die der Gesetzgeber vorgibt, auch zusätzliche personelle Ressourcen bei den entsprechenden ausführenden Stellen - in diesem Fall den Regierungspräsidien - erfordern und die Mehrarbeit nicht einfach nur „nach unten abgedrückt“ werden darf.“

6. Urheberrechtsgesetz (UrhG): Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen

Die Bundesländer konnten sich im Dezember 2012 mit den Rechteinhabern auf eine Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG einigen.

Ab dem 1. Januar 2013 sind digitale Vervielfältigungen aus Schulbüchern möglich. Das umfasst die Weitergabe an die Schüler/innen und die Nutzung moderner Medien im Unterricht sowie die Speicherung auf Datenträgern. Pro Schuljahr und Schulklasse können aus einem Werk 10 Prozent, maximal aber 20 Seiten vervielfältigt werden.

Im Einzelfall können Schulen weitere Rechte bei den Verlagen erwerben, falls zusätzliche analoge oder digitale Kopierrechte benötigt werden, die nicht durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind. Im Regelfall fällt hierfür eine Vergütung an.

Diese Kostenabwälzung auf die Schulen sieht der HPR BS sehr kritisch und bedauert, dass die Länder keine großzügigere Regelung erreichen konnten.

Positiv bewertet der HPR BS hingegen, dass der heftig umstrittene Einsatz sogenannter Schultrojaner endgültig vom Tisch ist. Das bisherige Kontrollrecht der Schulbuchverlage entfällt und wird durch Schätzungen ersetzt. Im Gegenzug müssen die Länder den Schulbuchverlagen in den beiden nächsten Jahren ein höheres Nutzungsentgelt zahlen.

Zum Hintergrund: Der Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen gemäß § 53 Urheberrechtsgesetz war wiederholt Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Der Vertrag regelt die Möglichkeiten von Vervielfältigungen für den Unterrichtsgebrauch von urheberrechtlich geschützten Werken an Schulen. Die Lehrerorganisationen hatten starke Bedenken gegen den mit dem Vertrag verbundenen geplanten Einsatz von Scansoftware („Schultrojaner“). Dabei sollten mittels dieser Software stichprobenartig die schuleigenen Computer auf komplett digitalisierte Schulbücher untersucht werden. Das hätte dazu geführt, dass Lehrkräfte unter den Generalverdacht des Verletzens von Urheberrechten geraten wären - ein völlig unangemessenes Vorhaben, das zum Glück abgewehrt werden konnte!

Weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht an Schulen sind in den amtlichen Mitteilungen „Infodienst Schulleitung“ (Nr. 211) vom Januar 2013 nachzulesen bzw. finden Sie auf dem Lehrerfortbildungsserver: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/>. Die dort eingestellten Materialien sollen ab dem 1. Januar 2013 an die bestehende Rechtslage angepasst werden.